

Grundzüge des Erbrechts
von RA Dr. Eberhard Haaf, Freiburg

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| A. Gesamtrechtsnachfolge | 4 |
| I. Was geht im Erbfall auf die Erben über?..... | 4 |
| II. Was kann man tun, wenn der Nachlaß überschuldet ist?..... | 4 |
| 1. Ausschlagung..... | 4 |
| 2. Beschränkung der Haftung..... | 4 |
| | |
| B. Gesetzliche Erbfolge | 4 |
| I. Wer wird nach dem Gesetz Erbe?..... | 4 |
| 1. Verwandtenerbfolge..... | 4 |
| 1.1 Ordnungen..... | 4 |
| 1.2 Stämme..... | 5 |
| 1.3 Beispielsfall..... | 5 |
| 2. Ehegattenerbrecht..... | 5 |
| 2.1 Zugewinnngemeinschaft..... | 6 |
| 2.2 Gütertrennung..... | 6 |
| 2.3 Gütergemeinschaft..... | 6 |
| | |
| C. Gewillkürte Erbfolge | 7 |
| I. Eine grundsätzliche Entscheidung: Alleinerbe oder Erbengemeinschaft? 7 | 7 |
| 1. Alleinerbe..... | 7 |
| 2. Erbengemeinschaft..... | 7 |
| 3. Vermächtnisse..... | 7 |
| II. Was kann man testamentarisch verfügen?..... | 8 |
| 1. Die Teilungsanordnung..... | 8 |
| 2. Das Vorausvermächtnis..... | 8 |
| 3. Die Auflage..... | 9 |
| 4. Die Vorerbschaft..... | 9 |
| 5. Die Nacherbschaft..... | 9 |
| 6. Die Ersatzerbschaft..... | 9 |
| 7. Weitere Verfügungsmöglichkeiten..... | 10 |
| 7.1 Nießbrauchsrecht..... | 10 |
| 7.2 Testamentsvollstrecker..... | 10 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 7.3 | Vollmacht..... | 10 |
| 7.4 | Vormundschaft..... | 10 |
| III. | Welche Verfügungen von Todes wegen gibt es?..... | 10 |
| 1. | Das Einzeltestament..... | 10 |
| 2. | Das gemeinschaftliche Testament..... | 10 |
| 2.1 | Das Berliner Testament..... | 11 |
| 3. | Der Erbvertrag..... | 11 |
| IV. | Wie wird ein gültiges Testament errichtet?..... | 11 |
| 1. | Regeln für das private Testament..... | 12 |
| 1.1 | Handschriftlichkeit..... | 12 |
| 1.2 | Verbesserungen..... | 12 |
| 1.3 | Unterschrift..... | 12 |
| 1.4 | Ort und Datum..... | 12 |
| 1.5 | Stellvertretung..... | 12 |
| 1.6 | Nachträge..... | 12 |
| 2. | Privates oder notarielles Testament?..... | 12 |
| D. | Exkurs: Der Pflichtteil..... | 13 |
| I. | Wer ist pflichtteilsberechtigt?..... | 13 |
| II. | Wie hoch ist der Pflichtteil?..... | 13 |
| III. | Worin besteht der Pflichtteil?..... | 13 |
| IV. | Wann verjährt der Pflichtteilsanspruch?..... | 13 |
| V. | Was ist ein Pflichtteilergänzungsanspruch?..... | 13 |
| VI. | Bestehen Steuerungsmöglichkeiten?..... | 14 |
| E. | Gestaltungstips..... | 14 |

A. Gesamtrechtsnachfolge

I. Was geht im Erbfall auf die Erben über?

Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (Universalsukzession). Dies bedeutet, daß auch die Verbindlichkeiten des Erblassers übergehen. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge sind nur sogenannte „höchstpersönliche“ Rechte und Pflichten, also solche, die speziell gerade an die Person dieses Erblassers geknüpft sind (z. B. Mitgliedschaften in Vereinen; akademische Titel; Leibrentenansprüche; Unterhaltsansprüche usw.).

II. Was kann man tun, wenn der Nachlaß überschuldet ist?

1. Ausschlagung

Jeder Erbe kann die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt **6 Wochen** ab Kenntnis vom Anfall und vom Berufungsgrunde (gesetzliche Erbfolge? Erbe aufgrund eines Testamentes?) der Erbschaft. Sie ist gegenüber dem Nachlaßgericht (in Baden-Württemberg: Notariat) zu erklären. In bestimmten Fällen kann eine etwaige Versäumung der Ausschlagungsfrist noch nachträglich (aber wiederum nur innerhalb weiterer **6 Wochen**) angefochten werden.

2. Beschränkung der Haftung

Wird eine überschuldete Erbschaft nicht ausgeschlagen, kann durch geeignete Maßnahmen (Nachlaßverwaltung; Nachlaßinsolvenzverfahren; Erhebung der Dürftigkeitseinrede) die Haftung des Erben auf den vorhandenen Bestand des Nachlasses (Aktivvermögen) beschränkt werden.

B. Gesetzliche Erbfolge

I. Wer wird nach dem Gesetz Erbe?

1. Verwandtenerbfolge

Nach dem überlebenden Ehegatten (und ggf. dem Staat, wenn keine Verwandten vorhanden sind oder alle Erben ausgeschlagen haben) sind die Verwandten des Erblassers gesetzliche Erben. Es kommen aber nicht alle Verwandten zum Zuge:

1.1 Ordnungen

Die in Betracht kommenden Erben sind unterteilt nach Ordnungen.

Gesetzliche Erben der **1. Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder, Enkel, Urenkel. Neben diesen Abkömmlingen erbt nur noch der Ehegatte.

Gesetzliche Erben der **2. Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der **3. Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

So geht es weiter mit der **4. Ordnung** (Urgroßeltern) und entfernteren Ordnungen.

Solange ein Verwandter einer Ordnung lebt, ist ein Verwandter der **nächsten** Ordnung als Erbe **ausgeschlossen**.

Beispiel: *Lebt also ein Kind des Erblassers (1. Ordnung), dann erben die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) nicht.*

1.2 Stämme

Innerhalb einer Ordnung werden Untergruppen gebildet, die sogenannten Stämme. Jedes Kind des Erblassers bildet dabei als Stammvater bzw. -mutter einen eigenen Stamm. Die Erbschaft wird nach der Anzahl der Stämme verteilt. Kinder erben somit zu **gleichen** Teilen. Innerhalb der Stämme schließt ein lebender Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge von der Erbschaft aus (sogenanntes Repräsentationssystem). Ist ein solcher Abkömmling des Erblassers allerdings schon verstorben, so treten an seine Stelle dessen eigene Abkömmlinge.

1.3 Beispielfall

Der verwitwete Erblasser hatte zwei Kinder, nämlich einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter ist schon vor dem Erblasser verstorben und hat ihrerseits drei Kinder hinterlassen. Der Sohn lebt noch und hat auch Kinder. Außerdem lebt noch der Vater des Erblassers.

- *Der Vater des Erblassers (2. Ordnung) erbt nichts, da Erben der 1. Ordnung vorhanden sind (Kinder und Enkel des Erblassers);*
- *Sohn und Tochter des Erblassers bilden jeweils einen Stamm, jeder Stamm erbt zu gleichen Teilen (also jeweils 1/2);*
- *da ein lebender Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge von der Erbschaft ausschließt, erben die Kinder des Sohnes (also die Enkel des Erblassers) nichts, der Sohn wird vielmehr Erbe zu 1/2;*
- *an die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren Abkömmlinge, also ihre drei Kinder (Enkel des Erblassers); diese werden Erben zu jeweils 1/6 (1/2 Erbteil der Mutter : 3).*

2. Ehegattenerbrecht

Die Erbquote des überlebenden Ehegatten richtet sich sowohl nach dem ehelichen Güterstand (Gütertrennung vereinbart? oder Gütergemeinschaft vereinbart? oder gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft?), als auch nach der Ordnung der miterbenden Verwandten.

Als Faustregel ist hier zunächst festzuhalten, daß der überlebende Ehegatte - unabhängig vom Güterstand - jedenfalls mindestens Erbe zu $\frac{1}{4}$ wird.

2.1 Zugewinnngemeinschaft

Haben die Eheleute den Güterstand nicht durch Ehevertrag geregelt, leben sie also im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**, dann hat dies zur Folge, daß die Vermögen der Ehegatten - entgegen weitläufiger Meinung - **getrennt** bleiben. Endet die Ehe beispielsweise durch Scheidung, dann wird erst im Rahmen dieser Beendigung der Ehe für jeden Ehegatten gesondert festgestellt, ob sich sein Vermögen während der Ehe vermehrt hat. In Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes zwischen beiden Vermögensmehrungen ist dann eine Ausgleichszahlung (sogenannter Zugewinnausgleich) geschuldet.

Im Erbrecht findet nun eine derartige Ermittlung eventueller Vermögensmehrungen auf Heller und Pfennig wie im Scheidungsrecht **nicht** statt. Der Zugewinn wird vielmehr insoweit pauschaliert ausgeglichen.

Neben Erben der 1. Ordnung (also insbesondere Kindern) beläuft sich diese pauschalierte „Zugewinnausgleich“-quote auf ein weiteres Viertel, so daß der überlebende Ehegatte ($\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$) $\frac{1}{2}$ erbt. Sind Erben der 1. Ordnung nicht vorhanden, sondern nur Erben der 2. Ordnung (also beispielsweise die Eltern des Erblassers), dann erhöht sich diese pauschalierte Quote auf $\frac{1}{2}$, d. h. der überlebende Ehegatte erhält ($\frac{1}{4} + \frac{1}{2}$) eine Erbquote von $\frac{3}{4}$.

2.2 Gütertrennung

Beim ehelichen Güterstand der **Gütertrennung** entfällt diese pauschalierte Zugewinnausgleichs-Regelung im Todesfall.

Es verbleibt bei der Erbquote von $\frac{1}{4}$ neben Erben der 1. Ordnung (hier wird es allerdings etwas kompliziert: Bestehen diese Erben 1. Ordnung aus ein oder zwei Kindern des Erblassers - also nicht etwa aus Enkeln -, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; ist also ein Kind vorhanden, dann erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{2}$, das Kind ebenfalls $\frac{1}{2}$; sind zwei Kinder vorhanden, erben die beiden Kinder und der überlebende Ehegatte jeweils $\frac{1}{3}$).

Sind keine Erben der 1. Ordnung vorhanden, wohl aber Erben der 2. Ordnung (also beispielsweise Eltern des Erblassers), erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{2}$.

2.3 Gütergemeinschaft

Wesentliches Merkmal der **Gütergemeinschaft** ist die Zusammenrechnung des Vermögens von Erblasser und Ehegatte zu gemeinschaftlichem Vermögen. Der Erbfall führt dazu, daß der Anteil des verstorbenen Ehegatten an diesem gemeinschaftlichen Vermögen (Gesamtgut) zum Nachlaß gehört. Neben Erben der 1. Ordnung beträgt die Erbquote $\frac{1}{4}$, neben Erben der 2. Ordnung $\frac{1}{2}$.

C.

Gewillkürte Erbfolge

Der Grundsatz der sogenannten „Testierfreiheit“ bildet die Grundlage der gewillkürten Erbfolge. Dieser Grundsatz ermöglicht es dem Erblasser, nach freiem Belieben Verfügungen von Todes wegen zu treffen, um die gesetzliche Erbfolge auszuschalten oder zu modifizieren. Die gewillkürte Erbfolge bietet somit die Chance, gestaltend in die Erbschaftsplanung einzugreifen. Wurde hingegen nichts geregelt, dann gilt die gesetzliche Erbfolge.

Seine Grenzen findet der Grundsatz der Testierfreiheit im Pflichtteilsrecht.

I. Eine grundsätzliche Entscheidung: Alleinerbe oder Erbengemeinschaft?

Bei allen letztwilligen Verfügungen ist die Entscheidung zu treffen, ob ein Alleinerbe eingesetzt werden soll, oder ob der Nachlaß verschiedenen Personen anteilmäßig zugesprochen und so eine Erbengemeinschaft begründet werden soll.

1. Alleinerbe

Der Alleinerbe hat die alleinige Verfügungsgewalt über den Nachlaß. Es gibt also kein Tauziehen um einzelne Elemente des Erbes. Wer eine Person als Alleinerben bestimmt und Pflichtteilsberechtigte testamentarisch auf ihre gesetzlichen Ansprüche beschränkt, vermeidet sicher Streit um den Nachlaß. Andererseits ist dann für die Auszahlung des Pflichtteils,

womöglich sogar noch an mehrere Berechtigte, Bargeld erforderlich.

2. Erbengemeinschaft

Mehrere Erben können zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen am Nachlaß beteiligt werden. Bei mehreren Erben kommt es darauf an, ob sich die Erbengemeinschaft auf die gemeinsame Nutzung des Erbes einigen kann. Wenn das nicht gelingt, müssen einzelne Erben mit Bargeld im Werte ihres Erbteils abgefunden werden. Um das dafür nötige Geld flüssig zu machen, müssen vielleicht ganze Teile des Nachlasses verkauft werden. Diese Gefahr kann man beispielsweise dadurch abwenden, in dem man der Erbengemeinschaft zur Auflage macht, das Erbe gemeinsam zu nutzen und demjenigen, der gegen den Willen des Erblassers verstößt, mit Enterbung drohen.

3. Vermächtnisse

Will man neben dem oder den eigentlichen Erben auch noch dritten Personen (nahestehenden Freunden, anderen Verwandten, caritativen Einrichtungen usw.) etwas zuwenden, dann kann dies durch die Aussetzung eines Vermächtnisses geschehen. Wird in einer letztwilligen Verfügung beispielsweise dem Patensohn ein Geldbetrag von €2.000,- vermacht, dann wird dieser nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Der durch ein solches Vermächtnis Begünstigte kann vielmehr die Ansprüche gegenüber den eigentlichen Erben geltend machen.

Auf diese Weise kann man auch die Ansprüche solcher pflichtteilsberechtigter Angehöriger befriedigen, die nicht Erben werden sollen: Um aus vorerwähnten Gründen das Entstehen einer Erbengemeinschaft zu vermeiden, können konkrete Vermögenswerte in Höhe des Pflichtteils über Vermächtnisaussetzungen den (sonstigen) pflichtteilsberechtigten Angehörigen vermacht werden und dadurch dem Alleinerben die Verfügungsgewalt über das gesamte Erbe gesichert werden.

II. Was kann man testamentarisch verfügen?

1. Die Teilungsanordnung

Der Erblasser kann bestimmen, welcher der Erben bestimmte Teile des Erbes erhält.

Beispiel: Es kann angeordnet werden, daß der Sohn A ein Haus erbt, der Sohn B das Sparguthaben und die Tochter C eine Gemäldesammlung.

Achtung: Bei einer Teilungsanordnung sind die Erben grundsätzlich verpflichtet, untereinander einen **Wertausgleich** vorzunehmen, wenn sich die zugewiesenen Nachlaßteile im Wert unterscheiden. Diese zwingende Rechtsfolge wird oftmals übersehen und kann erhebliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Erbengemeinschaft auslösen.

2. Das Vorausvermächtnis

Auch ein Erbe kann - neben der Erbenstellung - Vermächtnisnehmer sein. Wird einem Erben zusätzlich ein solches Vermächtnis ausgesetzt, spricht man von „Vorausvermächtnis“.

Beispiel: Der Sohn A wird im Testament als Erbe eingesetzt, erhält aber zusätzlich im Wege des Vorausvermächtnisses die Taschenuhr des Großvaters. Der Sohn B wird ebenfalls als Erbe eingesetzt und soll daneben noch im Wege des Vorausvermächtnisses ein Baugrundstück erhalten, während die Tochter C - ebenfalls als Erbin eingesetzt - im Wege des Vorausvermächtnisses zusätzlich den gesamten Familienschmuck erhalten soll.

Achtung: Im Gegensatz zur Teilungsanordnung findet bei Vorausvermächtnissen grundsätzlich ein Wertausgleich nicht statt, d.h. der Wert des Vorausvermächtnisses ist nicht auf den Erbteil des Begünstigten anzurechnen. Der Weg über die Aussetzung von Vorausvermächtnissen ist deshalb ein geeignetes Instrument, um Wertausgleichs-Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen.

3. Die Auflage

Durch eine Auflage im Testament kann der Erbe (oder auch der Vermächtnisnehmer) zu einer Leistung verpflichtet werden. Es kann im Testament bestimmt werden, daß die Erbenstellung oder die Stellung als Vermächtnisnehmer rückwirkend dann wieder entfällt, wenn vom Erben bzw. vom Vermächtnisnehmer die Auflage nicht erfüllt wird.

***Beispiel:** Es kann zur Auflage gemacht werden, daß der Erbe oder der Vermächtnisnehmer das Grab des Erblassers über eine bestimmte Anzahl von Jahren zu pflegen hat, oder daß die mit einem Vermächtnis bedachte Haushälterin die Fürsorge für den Lieblingshund des Erblassers zu übernehmen hat.*

4. Die Vorerbschaft

Bei der Vorerbschaft wird bestimmt, daß eine Person nur bis zu einem festgelegten Zeitpunkt Erbe sein soll. Bis dahin ist das ererbte Vermögen gewissermaßen nur zu „verwalten“, und war bis zu dem Zeitpunkt, in dem die endgültigen Erben dann (ggf. auch erst im Zeitpunkt des Todes des Vorerben) das Erbe antreten sollen.

***Beispiel:** Der überlebende Ehegatte wird nur als Vorerbe eingesetzt. Für den Fall, daß sich dieser wieder verheiratet sollte, entfällt diese Vorerbschaft.*

Achtung: Vorerben sind nach den gesetzlichen Bestimmungen im

Verfügungsrecht über das Erbe beschränkt. Sie können z.B. das Erbe nicht verkaufen oder verschenken, dürfen damit auch keine riskanten Spekulationsgeschäfte machen oder das Erbe sonstwie gefährden. Von diesen gesetzlichen Beschränkungen kann man den Vorerben im Testament aber ausdrücklich befreien; dann entfallen die meisten dieser gesetzlichen Beschränkungen.

5. Die Nacherbschaft

Das Gegenstück zur Vorerbschaft ist die Nacherbschaft, d.h. der Erblasser bestimmt, wer von einem festgelegten Zeitpunkt ab nach dem Vorerben endgültiger Erbe werden soll.

***Beispiel:** Es wird bestimmt, daß die Kinder nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten Nacherben des Vermögens des erstversterbenden Ehegatten werden sollen.*

6. Die Ersatzerbschaft

Bei der Ersatzerbschaft wird eine Person bestimmt, die dann Erbe werden soll, wenn eine ursprünglich als Erbe eingesetzte Person beim Erbfall bereits verstorben sein sollte oder das Erbe ausschlagen sollte.

***Beispiel:** Der kinderlose, verwitwete Erblasser bestimmt, daß sein Lieblingsneffe Alleinerbe werden soll. Als Ersatzerben benennt er die Kinder des Lieblingsneffen. Damit wird verhindert, daß dann, wenn im Zeitpunkt des Todes des Erblassers auch der Lieblingsneffe bereits*

vorverstorben sein sollte, die Eltern des Erblassers, oder seine Geschwister usw. Erben werden.

7. Weitere Verfügungsmöglichkeiten

Darüber hinaus kann man über die dargestellten Verfügungen hinaus diverse weitere Anordnungen treffen.

7.1 Nießbrauchsrechte

Man kann einer bestimmten Person Nießbrauchsrechte an einem Nachlaßgegenstand, z. B. an einem Haus, gewähren.

7.2 Testamentsvollstrecker

Man kann einen Testamentsvollstrecker benennen, der für die Durchsetzung des Willens des Erblassers nach dessen Tode sorgt bzw. auch für einen längeren Zeitraum das in den Nachlaß gefallene Vermögen verwaltet.

7.3 Vollmachten

Man kann einem oder mehreren Erben Vollmachten erteilen, z. B. Kontovollmachten oder bestimmte Handlungsvollmachten.

7.4 Vormundschaft

Man kann eine bestimmte Person als Vormund für die minderjährigen Kinder vorschlagen.

III. Welche Verfügungen von Todes wegen gibt es?

1. Das Einzeltestament

Die normale Form des Testaments ist das Einzeltestament. Eine solche Urkunde kann jederzeit - ganz oder teilweise - widerrufen bzw. durch ein anderes Testament ersetzt werden.

2. Das gemeinschaftliche Testament

Ehepaare können in einer einheitlichen Urkunde ihren letzten Willen gemeinsam erklären.

Die Besonderheit (und oftmals auch der Sinn) eines gemeinschaftlichen Testaments ist es, daß gegenseitige Verpflichtungen der Ehegatten nur von **beiden** Partnern gemeinsam geändert oder widerrufen werden können. Will einer der Ehepartner alleine und gegen den Willen des anderen Ehepartners eine der wechselseitigen Verpflichtungen ändern oder widerrufen, so muß er dies notariell beurkunden lassen und dem anderen Partner dies mitteilen; erst dann gilt die Testamentsänderung.

Bindungswirkungen entfalten die Anordnungen in solchen gemeinschaftlichen Testamenten insbesondere dann, wenn einer der Ehegatten verstirbt - wenn im Testament über die Befreiung von einer solchen Bindungswirkung nichts

erwähnt ist, ist es dem überlebenden Ehegatten grundsätzlich untersagt, das gemeinschaftliche Testament nachträglich abzuändern, also beispielsweise andere Personen als die im gemeinschaftlichen Testament als Schlußerben bestimmten Kinder einzusetzen.

2.1 Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments und in der Praxis sehr häufig. Hier ernennen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben und bestimmen zugleich einen Dritten (in der Regel die Kinder), an den der gemeinsame Nachlaß nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten weitervererbt werden soll.

3. Der Erbvertrag

Wenn eine Person zu Lebzeiten bestimmte Leistungen für den Erblasser erbringen soll und als Gegenleistung hierfür zum Alleinerben erkoren wird, dann kann die Sicherung dieser Alleinerbenstellung nur über einen Erbvertrag erfolgen (ein Testament könnte man ja jederzeit wieder ändern, ohne daß dies die ursprünglich begünstigte Person überhaupt bemerkt). Im Unterschied zum Testament handelt es sich beim Erbvertrag um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, wobei der Erblasser solche vertragsmäßigen Regelungen über die Erbeinsetzung, bezüglich Vermächtnissen und Auflagen nicht mehr einseitig widerrufen kann.

Die Errichtung eines Erbvertrags empfiehlt sich beispielsweise bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (denn diese dürfen nach zwingender gesetzlicher Vorschrift kein gemeinschaftliches Testament errichten), oder wenn sichergestellt werden soll, daß das Erbe im Sinne des Erblassers tatsächlich auch verteilt und der Nachlaß nicht zerrissen werden soll, z.B. bei umfangreichem Besitz, insbesondere bei Immobilien- und Firmeneigentum und hierzu die Einbeziehung und Mitwirkung Dritter (beispielsweise Pflichtteilsverzichtete usw.) naheliegt.

Achtung: Für den Erbvertrag ist die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben, privatschriftlich kann also ein solcher Erbvertrag nicht abgefaßt werden.

IV. Wie wird ein gültiges Testament errichtet?

Man kann sich zwischen zwei Testamentsarten entscheiden, nämlich einerseits das private (oder auch: handschriftliche) Testament, das eigenhändig und ohne Hinzuziehung eines Notars errichtet wird, und das notarielle Testament, das unter Beteiligung eines Notars beurkundet wird.

1. Regeln für das private Testament

1.1 Handschriftlichkeit

Auch im EDV-Zeitalter muß das Testament **handschriftlich** aufgesetzt werden, und zwar **vollständig** handschriftlich ohne irgendwelche Zusätze mit Schreibmaschine.

1.2 Verbesserungen

Ausgebessert, durchgestrichen oder radiert sollte nach Möglichkeit nichts werden, da dies zu Unklarheiten führen kann. Wenn man wirklich einmal verbessern muß, sollte das betreffende Wort so durchgestrichen werden, daß es noch lesbar bleibt.

1.3 Unterschrift

Das Testament muß eigenhändig unterschrieben sein.

1.4 Ort und Datum

Das Testament sollte Ort und Datum der Ausstellung enthalten.

1.5 Stellvertretung

Das Testament muß grundsätzlich vom Testierenden persönlich errichtet werden, d.h. man kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

1.6 Nachträge

Vorsicht bei Nachträgen, nachträglichen Randbemerkungen usw.: Diese führen oft zu Widersprüchlichkeiten, bereiten Auslegungsprobleme und können dazu führen, daß das ganze Testament annulliert werden muß. Bei Änderungsbedarf empfiehlt es sich, das Testament insgesamt neu zu schreiben.

2. Privates oder notarielles Testament?

Das notarielle Testament wird beim zuständigen Bezirksnotariat amtlich verwahrt (gegen Gebühr), der Testierende erhält einen Hinterlegungsschein.

Da man nun jedes Testament alle drei bis fünf Jahre überprüfen und an die sich ständig verändernden Familien- und Vermögensverhältnisse (auch an die sich verändernde Steuergesetzgebung) anpassen sollte, ist dies bei amtlicher Aufbewahrung mit gewissen Umständen verbunden, es werden da-rüber hinaus bei jeder Änderung neue Notarsgebühren fällig.

Umgekehrt bietet aber die amtliche Verwahrung auch einen gewissen Schutz gegen Manipulationen (interessierte Dritte, die nicht im Testament berücksichtigt sind, könnten ein daheim verwahrtes Testament bereits kurz nach dem Tode des Erblassers oder schon zu dessen Lebzeiten bei langem Krankenhausaufenthalt vor dem Tode vernichten). Dasselbe Ergebnis kann aber auch - was die wenigsten wissen

- bei einem privatschriftlichen Testament erreicht werden: auch dieses kann zur amtlichen Verwahrung bei einem Notar hinterlegt werden (oder bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater). Es empfiehlt sich darüber hinaus, eine weitere Ausfertigung des privatschriftlichen Testaments bei einem guten Bekannten oder bei engen Verwandten zu deponieren.

D.

Exkurs: Der Pflichtteil

Völlig frei über seinen Nachlaß kann nur verfügen, wer weder Ehegatte noch Nachkommen hat und dessen Eltern zum Zeitpunkt des eigenen Todes bereits verstorben sind.

Treffen nicht alle drei Bedingungen zu, hat man automatisch zumindest **einen** gesetzlichen Erben - der wiederum hat zumindest Anspruch auf seinen gesetzlichen Pflichtteil. Diesen Pflichtteil kann man testamentarisch dem Pflichtteilsberechtigten nur unter ganz strengen, in der Praxis so gut wie nie vorliegenden Voraussetzungen entziehen.

Da das Pflichtteilsrecht höchst kompliziert und vielschichtig ist, erfolgen die nachstehenden Hinweise nur in Kurzform.

I. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind (nur) der Ehegatte, die eigenen Eltern und die eigenen Abkömmlinge. Geschwister

sind also beispielsweise **nicht** pflichtteilsberechtigt!

II. Wie hoch ist der Pflichtteil?

Der Pflichtteil beläuft sich auf die **Hälfte** desjenigen, was der Pflichtteilsberechtigte erben würde, wenn die **gesetzliche** Erbfolge zum Zuge käme.

III. Worin besteht der Pflichtteil?

Da der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe wird, wird er am Nachlaß nicht beteiligt. Ihm steht vielmehr ausschließlich eine **Zahlungsforderung** gegenüber den Erben zu. Da dieser Zahlungsanspruch grundsätzlich sofort fällig ist, kann dies die Erben in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten bringen.

IV. Wann verjährt der Pflichtteilsanspruch?

Er verjährt innerhalb von drei Jahren.

V. Was ist ein Pflichtteilsergänzungsanspruch?

Den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch könnte man theoretisch dadurch aushöhlen, daß wesentliche Vermögensteile schon zu Lebzeiten des Erblassers an die Wunscherben verschenkt werden. Dieser Umgehungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber einen Riegel vorgeschoben: Der Wert solcher

Schenkungen wird bei der Berechnung des Pflichtteils dem Nachlaß hinzugerechnet. Dies bezieht sich allerdings nur auf Schenkungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode des Erblassers erfolgten (Ausnahme: Schenkungen zwischen Eheleuten).

VI. Bestehen Steuerungsmöglichkeiten?

Ja, in vielfältiger Form, nur beispielhaft: Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten auf den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung, daß die Übertragung auf den Pflichtteil angerechnet werden muß; Einsetzung des Pflichtteilsberechtigten zum Erben, allerdings nur in rechnerischer Höhe des Pflichtteils (hierdurch wird ein Zahlungsanspruch gegenüber den Miterben vermieden); Aufnahme einer Pflichtteilsstrafklausel im gemeinschaftlichen Testament; Vereinbarung von Pflichtteilsrechtsverzicht (nur notariell möglich, und üblicherweise gegen Abfindungszahlung); Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten auf Dritte (in der Hoffnung, daß der Übertragende mindestens noch zehn Jahre lebt) usw..

E. Gestaltungstips

1. Schieben Sie erbrechtliche Entscheidungen über Ihr Vermögen nicht auf die lange Bank, machen

Sie von Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch! Nur so können Sie den Vermögenserhalt im Familienkreis und auch den Fortbestand Ihres Unternehmens sichern (Stichwort: **Unternehmertestament**).

2. Beschränken Sie sich nicht auf letztwillige Verfügungen, sondern gestalten Sie aktiv **zu Lebzeiten** (Ausnutzung der steuerlichen Freibeträge innerhalb der 10-Jahres-Fristen durch Vermögensübertragungen, ggf. gegen Einräumung von Sicherheiten wie Nießbrauchsvorbehalt, Leibgeding, lebenslängliches Wohnrecht, Reallast usw.; Vereinbarung von Pflichtteilsrechtsverzicht; Zuwendungen an Kinder unter Anrechnung auf den Pflichtteil; Zuwendungen an Ehegatten unter der Auflage, daß die Zuwendung zurückzugewähren ist im Falle einer Scheidung; rechtzeitige Auswahl des Nachfolgers im Unternehmen).

3. Denken Sie bei der Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments an die Aufnahme einer **Wiederverheiratungsklausel** (um zu vermeiden, daß durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erhebliche Teile des an ihn vererbten Vermögens in eine andere Familie geraten und den eigenen Kindern entzogen werden) sowie an eine **Pflichtteilsstrafklausel** (zum Schutz des überlebenden Ehegatten

soll dasjenige Kind, das beim Tode des erstversterbenden Elternteils Pflichtteilsansprüche geltend macht, auch beim Tode des letztversterbenden Elternteils nur auf den Pflichtteil gesetzt sein).

4. Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist die Abfassung eines **Berliner Testaments** nicht immer sinnvoll, da derselbe Nachlaß u.U. **zweimal** versteuert wird (zunächst bei der Vererbung an den überlebenden Ehegatten; sodann nochmals beim Tode des überlebenden Ehegatten).

5. In bestimmten Fällen kann es sich empfehlen, einen **Testamentsvollstrecker** einzusetzen.

6. Die Wahl des **Güterstands** innerhalb der Ehe sollte auch unter erbrechtlichen (Quoten!) und erbschaftssteuerrechtlichen Überlegungen einer Überprüfung unterzogen werden.

7. **Überprüfen** Sie Ihre letztwilligen Verfügungen alle drei bis fünf Jahre, ob sie noch den geänderten Vermögensverhältnissen, den geänderten familiären Verhältnissen, den geänderten steuerrechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

8. Die Errichtung einer **Vorsorgevollmacht** zu Lebzeiten (zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung seitens des Vormundschaftsgerichts) und ggf. die Errichtung eines

Patiententestaments sind empfehlenswert.